

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung nach § 17a Absatz 1 Satz 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ab dem 1. Juli 2026

(StrRehaGAnpV 2026)

A. Problem und Ziel

Personen, die in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone oder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) politisch verfolgt wurden, erhalten gemäß § 17a Absatz 1 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben. Diese besondere Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferrente) beläuft sich seit dem 1. Juli 2025 auf 400 Euro pro Monat (§ 17a Absatz 1 Satz 2 StrRehaG). Steigende Lebenshaltungskosten und Geldwertverlust führen dazu, dass sich Berechtigte von den 400 Euro mit der Zeit immer weniger leisten können. Um insoweit für einen Ausgleich zu sorgen, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) eine dynamische Anpassung der Opferrente ab dem Jahr 2026 vorgesehen (§ 17a Absatz 1 Satz 3 StrRehaG). Ziel ist es, den Berechtigten auch in Zukunft wertmäßig ein vergleichbares Leistungsniveau zu sichern.

Die Rechtsverordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (UN-Agenda 2030). Die Rechtsverordnung soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der UN-Agenda 2030 beitragen.

B. Lösung

Zur Erreichung des vorstehend genannten Ziels wird die Höhe der Opferrente ab dem Jahr 2026 entsprechend um den Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert (§ 17a Absatz 1 Satz 3 StrRehaG). Die Anpassung der Höhe der Opferrente erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden (§ 17a Absatz 1 Satz 5 StrRehaG). Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 1. Juli 2026 durch die Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2026 von 40,79 Euro auf 42,52 Euro angehoben. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,24 Prozent. Für die Opferrente folgt daraus eine Erhöhung von 400 Euro pro Monat auf (gerundet) 417 Euro pro Monat.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben werden für das Jahr 2026 auf etwa 3,77 Millionen Euro und für die Folgejahre jeweils auf etwa 7,55 Millionen Euro prognostiziert. Davon hat der Bund gemäß § 20 StrRehaG 65 Prozent (etwa 2,45 Millionen Euro im Jahr 2026 und etwa jeweils 4,91 Millionen Euro in den Folgejahren) zu tragen. Der finanzielle Mehrbedarf des Bundes für die erhöhte Opferrente soll innerhalb Einzelplan 60, Kapitel 6003, Titel 632 01 und 632 02 ausgeglichen werden.

Die restlichen 35 Prozent (etwa 1,32 Millionen Euro im Jahr 2026 und etwa jeweils 2,64 Millionen Euro in den Folgejahren) haben die Länder zu tragen.

Für die Anpassung des Auszahlungsbetrages entstehen bei den Ländern im Jahr 2026 einmalig Personalausgaben in Höhe von geschätzt 29 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Anpassung der Opferrente ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung nach § 17a Absatz 1 Satz 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ab dem 1. Juli 2026

(StrRehaGAnpV 2026)

Vom ...

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 17a Absatz 1 Satz 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131):

§ 1

Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung

Die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung nach § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird auf 417 Euro angepasst.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Rechtsverordnung wird die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer gemäß den Vorgaben in § 17a Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) angepasst. Das ist notwendig, um den Betroffenen auch in Zukunft wertmäßig ein vergleichbares Leistungsniveau zu sichern.

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-Agenda 2030) dient.

Indem die Rechtsverordnung das Leid von Personen anerkennt, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Opfer politischer Verfolgung waren, und deren wirtschaftliche Lage durch Anpassung der Opferrente verbessert, leistet sie einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der UN-Agenda 2030. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.4 der UN-Agenda 2030, den Sozialschutz betreffende Maßnahmen zu beschließen und schrittweise größere Gleichheit zu erzielen.

II. Wesentlicher Inhalt der Rechtsverordnung

Die besondere Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferrente) beläuft sich seit dem 1. Juli 2025 auf 400 Euro pro Monat (vergleiche § 17a Absatz 1 Satz 2 StrRehaG). Durch die Rechtsverordnung wird sie sich ab dem 1. Juli 2026 um 4,24 Prozent auf (gerundet) 417 Euro erhöhen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Zum Inhalt der Rechtsverordnung hat außer den Bundesressorts niemand wesentlich beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Rechtsverordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung in § 17a Absatz 1 Satz 5 StrRehaG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Rechtsverordnung hat keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zur Folge.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung fördert die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ der UN-Agenda 2030, indem sie das Leid der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und DDR anerkennt und deren wirtschaftliche Lage durch Anpassung der Opferrente verbessert. Dabei trägt die Rechtsverordnung vor allem zur Erreichung der Zielvorgabe 10.4 „Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen“ der UN-Agenda 2030 bei.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen sind nicht erkennbar.

Die Rechtsverordnung folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die in der Rechtsverordnung vorgesehene Anpassung der Opferrente hat finanzielle Auswirkungen auf den Bund (Einzelplan 60) und auf die Länder. Die Mehrausgaben für die um 4,24 Prozent von 400 Euro auf (gerundet) 417 Euro erhöhte Opferrente nach § 17a StrRehaG werden für das Jahr 2026 auf etwa 3,77 Millionen Euro und danach jährlich auf etwa 7,55 Millionen Euro prognostiziert. Davon hat der Bund gemäß § 20 StrRehaG 65 Prozent (etwa 2,45 Millionen Euro im Jahr 2026 und etwa jeweils 4,91 Millionen Euro in den Folgejahren) zu tragen. Die restlichen 35 Prozent (etwa 1,32 Millionen Euro im Jahr 2026 und etwa jeweils 2,64 Millionen Euro in den Folgejahren) haben die Länder zu tragen.

Diese Prognose geht – entsprechend dem Ergebnis einer Abfrage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bei den Ländern – von gerundet 37 000 Personen aus, die zum Stichtag 31. Dezember 2025 die Opferrente nach § 17a StrRehaG bezogen haben. Die Erhöhung der Opferrente um 4,24 Prozent von 400 Euro pro Monat auf (gerundet) 417 Euro pro Monat ergibt einen monatlichen Mehrbetrag von 17 Euro pro Person. Da die Erhöhung erst ab dem 1. Juli 2026 gelten wird, ist für das Jahr 2026 lediglich von sechs Monaten (Juli bis Dezember) auszugehen. Für das Jahr 2026 errechnet sich somit ein Mehrbedarf in Höhe von 3 774 000 Euro (= 37 000 Personen x 17 Euro pro Monat x 6 Monate), gerundet 3,77 Millionen Euro. Für die Folgejahre errechnet sich somit jeweils ein Mehrbedarf in Höhe von 7 548 000 Euro (= 37 000 Personen x 17 Euro pro Monat x 12 Monate), gerundet 7,55 Millionen Euro.

Der finanzielle Mehrbedarf des Bundes für die erhöhte Opferrente soll im Einzelplan 60, Kapitel 6003, Titel 632 01 und 632 02 ausgeglichen werden.

Für die Anpassung des Auszahlungsbetrages entsteht bei den Ländern im Jahr 2026 eine einmalige Belastung durch Personalausgaben. Ausgehend von 37 000 Fällen und einem Zeitaufwand von einer Minute pro Fall ergibt sich geschätzt ein Gesamtaufwand von 0,4 Stellen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des gehobenen Dienstes der Länder in der Besoldungsstufe A10. Die einmalige Belastung durch Personalausgaben beträgt für alle Länder zusammen etwa 29 000 Euro. Von einer förmlichen Bescheiderteilung kann gemäß § 17a Absatz 4 Satz 3 StrRehaG abgesehen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch die erforderliche Anpassung des Auszahlungsbetrages von 400 Euro pro Monat auf 417 Euro pro Monat eine einmalige Belastung durch Personalkosten, die mit Blick darauf, dass der mit der Anpassung des Auszahlungsbetrages verbundene Zeitaufwand mit unter einer Minute pro Fall zu veranschlagen ist, als geringfügig einzustufen ist. Von einer förmlichen Bescheiderteilung kann gemäß § 17a Absatz 4 Satz 3 StrRehaG abgesehen werden.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit der Rechtsverordnung keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

Negative Auswirkungen auf zukünftige Generationen sind nicht zu erwarten; die derzeitigen und künftigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger bilden als Betroffene der politischen Verfolgung in der ehemaligen SBZ und DDR einen abgeschlossenen Personenkreis.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung wird durch eine neue Rechtsverordnung ersetzt werden, sobald eine weitere Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da sich die Dynamisierung von Leistungen in anderen Bereichen bereits bewährt hat.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung)

§ 17a Absatz 1 Satz 5 StrRehaG ermächtigt das BMJV dazu, die Höhe der Opferrente durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt anzupassen, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 1. Juli 2026 durch die Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2026 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2026 – RWBestV 2026) von 40,79 Euro auf 42,52 Euro angehoben. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,24 Prozent. Für die Opferrente folgt daraus eine Erhöhung von 400 Euro pro Monat auf (gerundet) 417 Euro pro Monat.

Die Erhöhung des Betrages von 400 Euro um 4,24 Prozent ergibt rechnerisch einen Betrag von 416,96 Euro. Gemäß § 17a Absatz 1 Satz 4 StrRehaG sind die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden, so dass sich vorliegend ein gerundeter Betrag von 417 Euro ergibt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Anpassung der Opferrente erfolgt jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden (§ 17a Absatz 1 Satz 5 StrRehaG). Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden gemäß § 65 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum 1. Juli eines Jahres angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird. Gemäß § 69 Absatz 1 SGB VI hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu bestimmen. Dementsprechend sieht § 5 RWBestV 2026 ein Inkrafttreten am 1. Juli 2026 vor. Auch § 2 bestimmt deshalb, dass die Rechtsverordnung am 1. Juli 2026 in Kraft tritt.